S 38 RA 5396/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 38 RA 5396/99
Datum	11.01.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RA 16/01
Datum	30.04.2004

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 11. Januar 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Erstattung von BeitrÃ¤gen zur Rentenversicherung im Zeitraum Oktober 1988 bis Dezember 1989 in HÃ¶he von 8.527,20 DM.

Der am 21. September 1948 geborene KlÃ¤ger ist japanischer StaatsangehÃ¶riger und lebt in Tokio.

Vom 1. Oktober 1988 bis zum 23. Juni 1990 war er bei der M Deutschland GmbH in MÃ¼nchen beschÃ¤ftigt. Im BeschÃ¤ftigungszeitraum Oktober 1988 bis Dezember 1989 entrichtete die Arbeitgeberin fÃ¼r den KlÃ¤ger keine SozialversicherungsbeitrÃ¤ge; erst ab Januar 1990 wurden solche an die Einzugsstelle abgefÃ¼hrt.

Am 20. Oktober 1992 beantragte der KlÃ¤ger, der nach der Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses Deutschland verlassen hatte, bei der Beklagten die Erstattung der BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung. Er wies darauf hin, im Zeitraum vom 1. Januar 1990 bis 23. Juni 1990 bei einem Gesamtentgelt von 36.330,- DM ArbeitnehmerbeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung in HÃ¶he von 3.396,86 DM geleistet zu haben. Er erklÃ¤rte, seit dem 23. Juni 1990 keine neue versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen oder Lohnersatzleistungen bezogen zu haben. AuÃerdem legte er einen "Abtretungsvertrag" vom 24. September 1992 vor, wonach er seinen Anspruch auf Erstattung der Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Rentenversicherung an seine Arbeitgeberin abtrat, weil die Arbeitnehmeranteile zur Rentenversicherung von dieser zusÃ¤tzlich zum vereinbarten Arbeitsentgelt Ã¼bernommen worden seien und er verpflichtet sei, eventuelle ErstattungsansprÃ¼che an die Arbeitgeberin abzutreten. Die nach Â§ 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I mÃ¶gliche Abtretung erstrecke sich auf den gesamten Beitragserstattungsanspruch fÃ¼r die Zeit seines versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses vom 1. Oktober 1988 bis zum 23. Juni 1990. In einer darÃ¼ber hinaus zu den Akten der Beklagten eingereichten undatierten "Vereinbarung" zwischen ihm und der Arbeitgeberin heiÃt es, dass die Arbeitgeberin von ihrem Abzugsrecht nach Â§ 28 g SGB IV keinen Gebrauch mache, sondern zusÃ¤tzlich zu den jeweils zu gewÃ¤hrenden Bar- und SachbezÃ¼gen nebst den Lohn- bzw. EinkommenssteuerbetrÃ¤gen als weiteren Gehaltsbestandteil auch die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozialversicherung Ã¼bernehme. Dies geschehe bezÃ¼glich der Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Rentenversicherung mit der MaÃgabe, dass der Arbeitnehmer diese Gehaltsteile nach Ende des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses an den Arbeitgeber in HÃ¶he des Anspruchs auf Beitragserstattung gemÃ¤Ã Â§ 210 SGB VI zurÃ¼ckzuzahlen habe. Die RÃ¼ckzahlungsverpflichtung des Arbeitnehmers kÃ¶nne dadurch erfÃ¼llt werden, dass er den Beitragserstattungsanspruch zum Ende des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses an den Arbeitgeber abtrete.

Auf dieser Grundlage beschied die Beklagte den KlÃ¤ger zunÃ¤chst dahin, dass das wohlverstandene Interesse des Berechtigten an der Abtretung seines Anspruchs auf Beitragserstattung nach Â§ 210 SGB VI im Sinne von Â§ 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I anerkannt werde. Mit Bescheid vom 22. Dezember 1992 entsprach die Beklagte dem Antrag auf Beitragserstattung nach Â§ 210 SGB VI hinsichtlich des Zeitraumes 1. Januar 1990 bis 23. Juni 1990 in HÃ¶he eines Betrages von 3.396,86 DM. Der Bescheid enthielt den Zusatz, dass fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Oktober 1988 bis zum 31. Dezember 1989 keine Entgeltmeldungen vorlÃ¤gen und auch keine Beitragsentrichtung behauptet sei; er wurde bestandskrÃ¤ftig.

Mit Bescheid vom 9. Dezember 1992 verfÃ¼gte die AOK MÃ¼nchen gegenÃ¼ber der M Deutschland GmbH, dass fÃ¼r sieben im Zeitraum 1. Oktober 1988 bis 31. Dezember 1989 beschÃ¤ftigte Japaner â darunter der KlÃ¤ger â keine SozialversicherungsbeitrÃ¤ge abgefÃ¼hrt worden seien, obwohl abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse vorgelegen hÃ¤tten, die eine Beitragspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung begrÃ¼ndet hÃ¤tten. Ein im Wege der Nachberechnung ermittelter Betrag in HÃ¶he von 114.701,- DM sei bis zum 28.

Dezember 1992 zu bezahlen. Aus einer Anlage zu diesem Bescheid ergibt sich im Hinblick auf den KlÃ¤ger, dass die Arbeitgeberin insoweit RentenversicherungsbeitrÃ¤ge (Arbeitgeber- sowie Arbeitnehmeranteile) in HÃ¶he von insgesamt 17.054,40 DM schuldete. Die Arbeitgeberin des KlÃ¤gers behauptet, diesen Betrag am 23. Dezember 1992 entrichtet zu haben, wofÃ¼r die Durchschrift eines Ãberweisungsträgers zu den Akten der Beklagten gereicht wurde.

Nachdem er den Beitragserstattungsbescheid der Beklagten vom 22. Dezember 1992 unbeanstandet gelassen hatte, beantragte der KlÃ¤ger am 26. November 1998 erneut die Erstattung von RentenbeitrÃ¤gen. Sein Begehren bezog er nun auf den Zeitraum 1. Oktober 1988 bis 31. Dezember 1989 und bezifferte die ArbeitnehmerbeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung auf 8.527,20 DM, entsprechend der HÃ¤lfte des im Bescheid der AOK MÃ¼nchen vom 9. Dezember 1992 fÃ¼r ihn errechneten Rentenbeitrages. Nach einem Hinweis der Beklagten, dass fÃ¼r den betreffenden Zeitraum keine Entgeltmeldungen vorlÃ¤gen, wies der KlÃ¤ger auf den Nachberechnungsbescheid der AOK MÃ¼nchen vom 9. Dezember 1992 sowie darauf hin, dass der entsprechende Betrag im Dezember 1992 an die AOK MÃ¼nchen Ã¼berwiesen worden sei. Diese teilte der Beklagten auf Anfrage wiederholt mit, dass fÃ¼r den KlÃ¤ger Mitgliedszeiten nicht festgestellt werden kÃ¶nnten. Die Beklagte fÃ¼hrte dies offenbar darauf zurÃ¼ck, dass die Beitragsentrichtung fÃ¼r den KlÃ¤ger aufgrund der Gesamtzahlung fÃ¼r sieben Arbeitnehmer im Dezember 1992 nicht zugeordnet werden kÃ¶nne. FÃ¼r die Entrichtung der BeitrÃ¤ge spreche wohl, dass auch im Jahre 1990 SozialversicherungsbeitrÃ¤ge abgefÃ¼hrt worden seien. Die Beklagte unterstellte daraufhin 15 Beitragsmonate im Zeitraum Oktober 1988 bis 31. Dezember 1989.

Mit Bescheid vom 11. Juni 1999 lehnte die Beklagte die Erstattung weiterer BeitrÃ¤ge ab, weil der KlÃ¤ger an der Beitragszahlung nicht beteiligt gewesen sei. Nach Â§ 210 Abs. 3 Satz 1 SGB VI kÃ¶nnten nÃ¤mlich nur BeitrÃ¤ge in der HÃ¶he erstattet werden, in der der Versicherte sie getragen habe. FÃ¼r den fraglichen Zeitraum seien die VersicherungsbeitrÃ¤ge nachtrÃ¤glich festgestellt worden und in voller HÃ¶he vom Arbeitgeber beglichen worden. Sein Abzugsrecht vom Arbeitsentgelt des Versicherten habe dieser gemÃ¤Ã Â§ 28 g Satz 3 SGB IV nicht mehr nachholen kÃ¶nnen, denn eine solche Nachholung sei nur innerhalb der nÃ¤chsten drei Lohn- und Gehaltszahlungen mÃ¶glich, wenn der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben sei.

In seinem hiergegen erhobenen Widerspruch wies der KlÃ¤ger darauf hin, dass â was sich aus seiner undatierten Vereinbarung mit seiner Arbeitgeberin ergebe â eine Nettolohnvereinbarung bestanden habe, in deren Rahmen die Arbeitgeberin auf die Geltendmachung ihrer ErstattungsansprÃ¼che nach Â§ 28 g SGB IV verzichtet habe, so dass sich der Anspruch auf Beitragserstattung hinsichtlich der RentenversicherungsbeitrÃ¤ge aus Â§ 210 Abs. 3 Satz 2 SGB VI ergebe.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 2. Dezember 1999 zurÃ¼ck. Eine Beitragserstattung komme aus den im Ausgangsbescheid genannten GrÃ¼nden nicht in Betracht. Eine Nettolohnvereinbarung liege Ã¼berdies nicht vor, denn offensichtlich seien hier Arbeitgeberin und Arbeitnehmer bei

BeschÃ¤ftigungsaufnahme von einer versicherungsfreien Entsendung ausgegangen, weshalb sich eine Vereinbarung Ã¼ber die Beitragsleistung erÃ¼brigt habe. Eine Nettolohnvereinbarung kÃ¶nne nur vorliegen, wenn der Arbeitgeber die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile regelmÃ¤Ãig und zeitgerecht, also nicht nachtrÃ¤glich abgefÃ¼hrt habe.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 29. Dezember 1999 Klage erhoben. Zur BegrÃ¼ndung hat er im Wesentlichen vorgebracht: Wie bei Tochtergesellschaften japanischer Konzerne Ã¼blich, sei zwischen ihm und der deutschen Arbeitgeberin zunÃ¤chst kein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen worden. Es sei allerdings zwischen ihm und seiner Arbeitgeberin schriftlich vereinbart worden, dass die Arbeitgeberin von ihrem Abzugsrecht nach Â§ 28 g SGB IV keinen Gebrauch mache, sondern zusÃ¤tzlich zu den jeweils zu gewÃ¤hrenden Bar- und SachbezÃ¼gen als weiteren Gehaltsbestandteil auch die gegebenenfalls anfallenden Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozialversicherung Ã¼bernehme; hierfÃ¼r beruft der KlÃ¤ger sich auf die undatierte, schon im Jahre 1992 bei der Beklagten eingereichte "Vereinbarung". Damit habe unzweifelhaft eine Nettolohnvereinbarung vorgelegen, und zwar schon bei Aufnahme der BeschÃ¤ftigung. Dass die Arbeitgeberin zunÃ¤chst von Versicherungsfreiheit ausgegangen sei, lasse keinen RÃ¼ckschluss auf das Nichtbestehen einer Nettolohnvereinbarung zu.

Die Beklagte ist dem entgegengetreten und hat im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Dass von der Arbeitgeberin fÃ¼r sÃ¤mtliche bei ihr beschÃ¤ftigten japanischen StaatsangehÃ¶rige im Zeitraum Oktober 1988 bis Dezember 1989 keine SozialversicherungsbeitrÃ¤ge abgefÃ¼hrt worden seien, lasse darauf schlieÃen, dass diese davon ausgegangen sei, fÃ¼r die BeschÃ¤ftigten bestehe keine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Dies werde durch die vorliegenden Gehaltsabrechnungen belegt, die offensichtlich vom Nichtbestehen einer Sozialversicherungspflicht ausgingen. Eine Nettolohnvereinbarung kÃ¶nne aus den im Widerspruchsbescheid genannten GrÃ¼nden nicht vorliegen. AugenfÃ¤llig sei Ã¼berdies, dass die so genannte "Vereinbarung" mit keinem Datum versehen sei. Damit sei nicht ersichtlich, ob sie bereits vor Beginn des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses getroffen worden sei oder erst spÃ¤ter. Aus den GesamtumstÃ¤nden und dem Erscheinungsbild der schon im Jahre 1992 vom KlÃ¤ger bei der Beklagten eingereichten Unterlagen mÃ¼sse geschlossen werden, dass auch die "Vereinbarung" erst im September 1992 unterschrieben worden sei. Letztlich sei diese Frage jedoch nicht relevant, weil der Arbeitgeber vor dem 1. Januar 1990 keine BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung abgefÃ¼hrt habe. Weder habe der KlÃ¤ger die BeitrÃ¤ge bis Dezember 1989 zur HÃ¤lfte mitgetragen, noch habe die Arbeitgeberin die Beitragsentrichtung unter Beachtung einer Nettolohnvereinbarung fÃ¼r jeden Monat des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses vorgenommen. Die BeitrÃ¤ge seien lediglich im Nachhinein aufgrund der ÃberprÃ¼fung der AOK MÃ¼nchen blockweise entrichtet worden.

Mit Urteil vom 11. Januar 2001 hat das Sozialgericht Berlin die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung, wegen deren Einzelheiten auf die Gerichtsakte Bezug genommen wird, hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Ein Anspruch auf Beitragserstattung ergebe sich nicht aus Â§ 210 Abs. 3 Satz 1 SGB VI, denn der

KlÃ¤ger habe keine Beitragslast getragen. WÃ¤hrend seiner BeschÃ¤ftigung im fraglichen Zeitraum seien keine Arbeitnehmeranteile vom Lohn abgezogen und an den RentenversicherungstrÃ¤ger weitergeleitet worden. Ein Anspruch auf Beitragserstattung ergebe sich auch nicht aus Â§ 210 Abs. 3 Satz 2 SGB VI wegen des Vorliegens einer Nettolohnvereinbarung. Es liege nÃ¤mlich keine solche Vereinbarung vor, die dem KlÃ¤ger einen bestimmten Nettolohn zusichere und gleichzeitig der Arbeitgeberin die Gesamtlast fÃ¼r die SozialversicherungsbeitrÃ¤ge aufbÃ¼rde. Dies ergebe sich wiederum daraus, dass die Arbeitgeberin im fraglichen Zeitraum davon ausgegangen sei, dass keine Sozialversicherungspflicht bestehe. Im Ãbrigen sei das Gericht der Auffassung, dass die vom KlÃ¤ger vorgelegte undatierte Vereinbarung erst nachtrÃ¤glich im September 1992 geschlossen worden sei. DafÃ¼r spreche zum einen, dass die Arbeitgeberin des KlÃ¤gers bis zum Ende des Jahres 1989 vom Nichtbestehen einer Sozialversicherungspflicht ausgegangen sei. HauptsÃ¤chlich ergebe sich der Verdacht der Kammer jedoch aus der Tatsache, dass die vom KlÃ¤ger vorgelegten Dokumente unten links auf der jeweiligen Seite eine interne Seitenfolge aufwiesen, in die sich die "Vereinbarung" nahtlos einreihe, so dass davon ausgegangen werden mÃ¼sse, dass alle vorgelegten Urkunden am 24. September 1992 in Tokio â mit demselben Kugelschreiber â unterzeichnet worden seien. Insgesamt sei kein Nachweis fÃ¼r das Vorliegen einer Nettolohnvereinbarung gefÃ¼hrt.

Gegen das ihm am 17. Februar 2001 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 16. MÃ¤rz 2001 Berufung eingelegt. Zur ihrer BegrÃ¼ndung trÃ¤gt er unter Vertiefung seines bisherigen Vorbringens im Wesentlichen vor: Zwischen ihm und seiner Arbeitgeberin habe eine Nettolohnvereinbarung bestanden. Aus den vorgelegten Gehaltsabrechnungen ergebe sich, dass ihm lediglich ein bestimmter Nettobetrag zugestanden habe und dass das Bruttogehalt entsprechend habe hochgerechnet werden mÃ¼ssen. So habe die Arbeitgeberin etwa auch Schulkosten und SprachkursgebÃ¼hren Ã¼bernommen, ohne dass dies eine Auswirkung auf den ausgezahlten Nettobetrag gehabt hÃ¤tte. Auch im Falle einer Nettolohnvereinbarung gelte der Arbeitnehmer aber als mit der HÃ¤lfte der SozialversicherungsbeitrÃ¤ge belastet. Dass hier lediglich eine Nachversicherung erfolgt sei, sei unerheblich. Zu Unrecht berufe die Beklagte sich auf das Verstreichen der Dreimonatsfrist aus Â§ 28 g Satz 3 SGB IV. Diese Frist gelte nÃ¤mlich nur dann, wenn der Arbeitgeber â anders als hier â die BeitrÃ¤ge schuldhaft nicht abgefÃ¼hrt habe. Im vorliegenden Fall sei die NichtabfÃ¼hrung schuldlos erfolgt, weil erst das Bundessozialgericht in einer Streitigkeit zwischen der Beklagten und den Einzugsstellen geklÃ¤rt habe, dass die fraglichen japanischen Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen seien. Deshalb habe ein unbeschrÃ¤nktes Abzugsrecht bestanden, auf das die Arbeitgeberin durch einfache Zahlung verzichtet habe. Halte die Beklagte an ihrem Standpunkt zur fehlenden Nettolohnvereinbarung fest, hÃ¤tte auch fÃ¼r den Zeitraum 1. Januar bis 23. Juni 1990 keine BeitragsrÃ¼ckerstattung erfolgen dÃ¼rfen. Denn auch zu diesem Zeitpunkt habe es keine schriftliche Vereinbarung zwischen dem KlÃ¤ger und seinem damaligen Arbeitgeber gegeben. Auch fÃ¼r diesen spÃ¤teren Zeitraum habe allein die Arbeitgeberin die SozialversicherungsbeitrÃ¤ge getragen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 11. Januar 2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 11. Juni 1999 in der Fassung des Wider- spruchsbescheides vom 2. Dezember 1999 aufzuheben und die Beklag- te zu verurteilen, ihm RentenbeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit vom 1. Oktober 1988 bis zum 31. Dezember 1989 in HÃ¶he von 8.527,20 DM zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das erstinstanzliche Urteil fÃ¼r zutreffend und trÃ¤gt ergÃ¤nzend vor: Es stehe fest, dass die fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Oktober 1988 bis 31. Dezember 1989 fÃ¤lligen BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung erst im Dezember 1992 entrichtet worden seien. Diese nachgeforderten PflichtbeitrÃ¤ge seien in voller HÃ¶he von der Arbeitgeberin getragen worden. Diese habe ihr Abzugsrecht von dem Arbeitsentgelt gemÃ¤Ã Â§ 28 g Satz 3 SGB IV nicht mehr nachgeholt. Der KlÃ¤ger sei damit an der Beitragstragung nicht beteiligt gewesen, so dass eine Beitragserstattung nicht in Betracht komme. Hier sei nicht mit der notwendigen Klarheit erkennbar, dass die Beteiligten des Arbeitsvertrages eine Nettolohnvereinbarung im Hinblick auf die SozialversicherungsbeitrÃ¤ge geschlossen hÃ¤tten.

Die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Wegen des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird im Ãbrigen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Rentenakte der Beklagten Bezug genommen, der â soweit wesentlich â Gegenstand der Beratung und Entscheidungsfindung war.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Das Gericht durfte Ã¼ber die Sache ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten hierzu ihr ausdrÃ¼ckliches EinverstÃ¤ndnis erklÃ¤rt haben (Â§ 124 Abs. 2 SGG).

Die zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers hat keinen Erfolg. Das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 11. Januar 2001 beurteilt die Sach- und Rechtslage im Ergebnis zutreffend.

Als fraglich kÃ¶nnte man zwar schon ansehen, ob die Klage Ã¼berhaupt zulÃ¤ssig ist, weil der KlÃ¤ger mit dem Erstattungsbegehren wegen der gegenÃ¼ber seinem Arbeitgeber erfolgten Abtretung kein eigenes Recht geltend macht und es insoweit an einer Beschwer fehlen kÃ¶nnte (vgl. Â§ 54 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 SGG). Ob die Klage gleichwohl im Rahmen einer gewillkÃ¼rten Prozessstandschaft zulÃ¤ssig ist, kann auf sich beruhen, denn jedenfalls hat der KlÃ¤ger unabhÃ¤ngig von der Wirkung der Abtretung keinen Anspruch auf Erstattung von RentenbeitrÃ¤gen fÃ¼r den Zeitraum 1. Oktober 1988 bis 31. Dezember 1989.

Die in Betracht kommende Anspruchsgrundlage ergibt sich aus dem am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Â§ 210 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 und Abs. 3 SGB VI i.d.F. des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461). Der KlÃ¤ger hat den hiernach erforderlichen Antrag am 26. November 1998 wirksam gestellt. Dieser Antrag, der an keine Frist gebunden und eine materiell-rechtliche Anspruchsvoraussetzung ist, lÃ¤sst den Anspruch entstehen, sobald er wirksam gestellt ist und sofern zu diesem Zeitpunkt die Ã¼brigen Anspruchsvoraussetzungen erfÃ¼llt sind. MaÃgeblich hierfÃ¼r ist die im Zeitpunkt der Antragstellung bestehende Sach- und Rechtslage (vgl. BSG, Urteil vom 29. Juni 2000, B 4 RA 57/98 R, SozR 3-2600 Â§ 210 Nr. 2, S. 5).

Nach Â§ 210 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 5 SGB VI sind den Versicherten auf Antrag die fÃ¼r die Zeit nach dem 20. Juni 1948 (nach der WÃ¤hrungsreform) im Bundesgebiet gezahlten BeitrÃ¤ge unter den Voraussetzungen zu erstatten, dass sie nicht versicherungspflichtig sind und das Recht zur freiwilligen Versicherung nicht haben. Nach Â§ 210 Abs. 2 Satz 1 SGB VI erfolgt die Erstattung nur, wenn seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht 24 Kalendermonate abgelaufen sind und nicht erneut Versicherungspflicht eingetreten ist. Diese Voraussetzungen lagen am 26. November 1998 vor. Der KlÃ¤ger unterlag seit dem 24. Juni 1990 nicht mehr der Versicherungspflicht, denn seitdem hielt er sich wieder in Japan auf und es bestand kein der deutschen Sozialversicherung unterfallendes BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis mehr. Gleichzeitig bestand kein Recht zur freiwilligen Versicherung. Nach Â§ 7 Abs. 2 Satz 1 SGB VI besteht dieses Recht nur, wenn die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt ist. Der KlÃ¤ger jedoch wies bei Antragstellung nur Beitragszeiten von 15 Kalendermonaten auf und erfÃ¼llte damit nicht die allgemeine Wartezeit von fÃ¼nf Jahren gemÃ¤Ã Â§ 50 Abs. 1 SGB VI. Die Aufschubfrist von 24 Kalendermonaten seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht war bei Antragstellung abgelaufen, da der KlÃ¤ger zuletzt am 23. Juni 1990 versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt war. Ferner ist seitdem nicht erneut Versicherungspflicht eingetreten.

Ein Erstattungsanspruch ist jedoch nicht entstanden, weil der KlÃ¤ger entgegen Â§ 210 Abs. 3 Satz 1 SGB VI die BeitrÃ¤ge nicht â auch nicht teilweise â "getragen" hat. Nach Â§ 210 Abs. 3 Satz 1 SGB VI werden BeitrÃ¤ge nur in der HÃ¶he erstattet, in welcher der Versicherte sie getragen hat; nach dem unmissverstÃ¤ndlichen Wortlaut des Gesetzes kommt es darauf an, ob bzw. in welcher HÃ¶he der Versicherte BeitrÃ¤ge tatsÃ¤chlich getragen hat, unerheblich ist hingegen, ob bzw. in welcher HÃ¶he er sie zu tragen hatte. Das "Tragen" von BeitrÃ¤gen setzt voraus, dass das VermÃ¶gen des einzelnen Versicherten oder seine vermÃ¶genswerten Rechte konkret in ihrem wirtschaftlichen Wert vermindert wurden, weil er selbst BeitrÃ¤ge an den RentenversicherungstrÃ¤ger gezahlt hat oder weil ein Dritter â hier: die M Deutschland GmbH â zwar die BeitrÃ¤ge gezahlt hat, aber die wirtschaftliche Last rechtmÃ¤Ãig auf ihn (anteilig) abwÃ¤lzt (vgl. BSG, Urteil vom 29. Juni 2000, B 4 RA 57/98 R, a.a.O., S. 6).

Hieran gemessen hat das Sozialgericht in seinem mit der Berufung angefochtenen Urteil unter Anwendung von Â§ 28 g SGB IV und unter Beachtung der einschlÃ¤gigen (oben zitierten) hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung

nachvollziehbar und sorgfÃ¤ltig dargelegt, dass der KlÃ¤ger fÃ¼r den fraglichen Zeitraum 1. Oktober 1988 bis 31. Dezember 1999 keine RentenversicherungsbeitrÃ¤ge getragen hat. Der Senat nimmt insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG Bezug auf die AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts und macht sie sich zu eigen. WÃ¤hrend der BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers wurden von der Arbeitgeberin keine RentenversicherungsbeitrÃ¤ge abgefÃ¼hrt. Die im Dezember 1992 schlieÃlich von der Arbeitgeberin geleistete nachtrÃ¤gliche Zahlung der BeitrÃ¤ge an die AOK MÃ¼nchen als Einzugsstelle, die im Ãbrigen nach Aktenlage nicht bewiesen ist, denn es liegt nur die Kopie einer nicht unterschriebenen oder gestempelten Durchschrift eines ÃberweisungstrÃ¤gers vor, hatte keinerlei wirtschaftliche Auswirkungen auf das VermÃ¶gen oder die Rechtsstellung des KlÃ¤gers und konnte auch nicht mehr (teilweise) auf ihn abgewÃ¤lzt werden. Die Beitragslast auch fÃ¼r den Arbeitnehmeranteil ist somit endgÃ¼ltig bei der Arbeitgeberin verblieben. Die Erstattung der allein von der Arbeitgeberin getragenen BeitrÃ¤ge ist aber gesetzlich nicht vorgesehen. Eine Beitragserstattung unter Zugrundelegung von Â§ 210 Abs. 3 Satz 1 SGB VI scheidet danach aus und wird letztlich auch vom KlÃ¤ger nicht in Anspruch genommen.

Ein Anspruch auf Beitragserstattung besteht aber auch nicht unter BerÃ¼cksichtigung von Â§ 210 Abs. 3 Satz 2 SGB VI. Danach wird, wenn mit dem Versicherten ein Nettoarbeitsentgelt vereinbart war, der vom Arbeitgeber getragene Beitragsanteil des Arbeitnehmers erstattet. Diese Vorschrift ist in Zusammenhang mit Â§ 14 SGB IV zu begreifen. WÃ¤hrend Â§ 14 Abs. 1 SGB IV das Arbeitsentgelt fÃ¼r das Ã¼bliche "Bruttomodell" definiert, gelten nach Â§ 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IV, sofern ein Nettoarbeitsentgelt vereinbart ist, als Arbeitsentgelt die Einnahmen des BeschÃ¤ftigten einschlieÃlich der darauf entfallenden Steuern und der seinem gesetzlichen Anteil entsprechenden BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung und zur ArbeitsfÃ¶rderung. FÃ¼r die Zwecke der Sozialversicherung muss also auch im Fall der Nettolohnvereinbarung das entsprechende Bruttoarbeitsentgelt errechnet werden, damit die SozialversicherungsbeitrÃ¤ge individuell und konkret abgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnen (vgl. Klattenhoff in Hauck/Haines, SGB IV, Stand Juli 2003, Rdnr. 40 zu Â§ 14; GÃ¼rtner in Kasseler Kommentar, Stand Dezember 2002, Rdnr. 17 zu Â§ 210; BSG, Urteil vom 29. Juni 2000, B 4 RA 57/98 R, a.a.O., S. 22 bis 24). Hiermit korrespondiert das Recht des jeweiligen Arbeitnehmers auf Beitragserstattung nach Â§ 210 Abs. 3 Satz 2 SGB VI. Diese Vorschrift hat insoweit nur klarstellende Funktion und statuiert einen Erstattungsanspruch auch fÃ¼r den Fall, dass der Arbeitgeber den Beitragsanteil des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung getragen hat. Insoweit steht der nach einer Nettolohnvereinbarung beschÃ¤ftigte Arbeitnehmer nicht anders als der nach dem Ã¼blichen "Bruttomodell" BeschÃ¤ftigte, denn auch er hat (wenn auch nur fiktive) BruttobezÃ¼ge.

Angewendet auf den Fall des KlÃ¤gers folgt hieraus, dass ein Anspruch auf Beitragserstattung nach Â§ 210 Abs. 3 Satz 2 SGB VI bestÃ¼nde, wenn die Arbeitgeberin im Wege einer Nettolohnvereinbarung wÃ¤hrend des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses SozialversicherungsbeitrÃ¤ge einschlieÃlich des Arbeitnehmeranteils getragen hÃ¤tte, das fiktive Bruttoeinkommen des KlÃ¤gers also auch seine Arbeitnehmeranteile umfasst hÃ¤tte. Von Oktober 1988 bis

Dezember 1989 bezog der KlÃ¤ger aber ein fiktives Bruttoeinkommen, das keine Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung umfasste, denn die Arbeitgeberin ging offensichtlich von fehlender Sozialversicherungspflicht aus und Ã¤nderte diese Meinung bzw. Praxis erst ab Januar 1990; ab diesem Zeitpunkt wurden fÃ¼r den KlÃ¤ger BeitrÃ¤ge getragen, welche die Beklagte im Ãbrigen schon aufgrund Bescheides vom 22. Dezember 1992 erstattet hat. FÃ¼r den Senat liegt auf der Hand, dass es keinen Unterschied machen kann, ob ein Arbeitgeber fÃ¼r einen nach dem "Brutto-" oder nach dem "Nettomodell" beschÃ¤ftigten Arbeitnehmer fÃ¤lschlich keine SozialversicherungsbeitrÃ¤ge abfÃ¼hrt; in beiden FÃ¤llen besteht fÃ¼r den Arbeitnehmer kein Erstattungsanspruch nach Â§ 210 SGB VI, denn es fehlt an einer VermÃ¶gensverschiebung zu seinen Lasten. Dass der Arbeitgeber â wie hier die M Deutschland GmbH â nachtrÃ¤glich von der Einzugsstelle dazu angehalten wird, fÃ¼r den Arbeitnehmer SozialversicherungsbeitrÃ¤ge zu entrichten, stellt seinerseits keinen wirtschaftlichen Nachteil fÃ¼r den Arbeitnehmer dar, sondern betrifft ausschlieÃlich die SphÃ¤re des Arbeitgebers, was gesetzlich auch so vorgesehen ist: Denn nach Â§ 28 e Abs. 1 Satz 1 SGB IV hat der Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen; den vom BeschÃ¤ftigten zu tragenden Teil darf er nach Â§ 28 g Satz 2 SGB IV zwar auf diesen abwÃ¤lzen; nachgeholt werden darf dieser Abzug vom Arbeitsentgelt aber nur bei den nÃ¤chsten drei Lohn- und Gehaltszahlungen, Â§ 28 g Satz 3 SGB IV. Im Falle des KlÃ¤gers bleibt es bei der Schuld der Arbeitgeberin nach Â§ 28 e Abs. 1 Satz 1 SGB IV. Es ist nicht erkennbar, dass sie die wohl im Dezember 1992 erfolgte Entrichtung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages auf den KlÃ¤ger abgewÃ¤lzt hÃ¤tte, wenn auch nur in Gestalt nachtrÃ¤glicher Gehaltsabrechnungen, die wie jene ab Januar 1990 die abgefÃ¼hrten SozialversicherungsbeitrÃ¤ge gesondert auswiesen (vgl. BSG, Urteil vom 29. Juni 2000, B 4 RA 57/98 R, a.a.O., S. 24).

UnabhÃ¤ngig davon zeigt die tatsÃ¤chliche Entwicklung der Sachlage, dass bis Dezember 1989 gar keine Nettolohnvereinbarung im Hinblick auf die Tragung der SozialversicherungsbeitrÃ¤ge vorgelegen haben kann, denn offensichtlich gingen die Vertragsparteien von Sozialversicherungsfreiheit aus. Insofern bedurfte es keiner Vereinbarung darÃ¼ber, ob die Arbeitgeberin auch den Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu tragen hatte. Eine Nettolohnvereinbarung kann im Ãbrigen nur vorliegen, wenn der Entgeltanspruch von vornherein bereits im Umfang der gesamten LohnabzÃ¼ge vereinbart wird (BSG, a.a.O., S. 24) und wenn der Arbeitgeber die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile regelmÃ¤Ãig und zeitgerecht, d. h. nicht nachtrÃ¤glich abfÃ¼hrt. Aus der vom KlÃ¤ger vorgelegten "Vereinbarung" ergibt sich nichts anderes. Sie muss schon deshalb jedenfalls nach Dezember 1989 gefertigt worden sein, weil sie vom Bestehen einer Sozialversicherungspflicht ausgeht. Daneben sprechen die vom Sozialgericht angefÃ¼hrten GrÃ¼nde fÃ¼r eine Fertigung der "Vereinbarung" im September 1992. Es ist allerdings ausgeschlossen, einem ArbeitsverhÃ¤ltnis nachtrÃ¤glich einen bestimmten Charakter zu geben, denn rechtlich maÃgeblich ist allein die tatsÃ¤chliche Gestaltung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses wÃ¤hrend seines Bestehens.

Damit bleibt es bei einer Erstattung der Arbeitnehmeranteile zur Rentenversicherung fÃ¼r die Zeit von Januar bis Juni 1990, mit welcher der KlÃ¤ger sich anfÃ¤nglich auch â Ã¼ber Jahre â zu Recht zufrieden gegeben hatte.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und folgt im Ergebnis der Hauptsache. Die Revision war nicht zuzulassen, weil ZulassungsgrÃ¼nde nach Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 SGG nicht gegeben sind.

Erstellt am: 10.11.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024